



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 19.März 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0021/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0021 – 0021/2020** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr (AES):

Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte

Am 15.03.2020 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte veröffentlicht. Die Verordnung trat am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Nach Artikel 1 der VO (EU) 2020/402 ist für die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung aus der Union unabhängig davon, ob diese Ausrüstung ihren Ursprung in der Union hat oder nicht, eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Wird keine Ausfuhrgenehmigung im Sinne dieser Verordnung vorgelegt, so ist die Ausfuhr untersagt.

Die Verordnung sieht keine genehmigungsfreien Ausnahmetatbestände vor.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer genehmigungspflichtigen Ausnahmeregelung nach der Verordnung (EU) 2020/402 ist durch Anmeldung einer entsprechenden Genehmigung nachzuweisen. Die Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stehen den Zollstellen in ATLAS-Ausfuhr elektronisch zur Verfügung und bedürfen deshalb grundsätzlich keiner Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle.

Für die Anmeldung der Genehmigungen stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende neue Codierungen zur Verfügung:

C086/DEE: „Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß VO (EU) 2020/402“

C086/DES: „Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schutzausrüstung gemäß VO (EU) 2020/402“

C086/EU: „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Schutzausrüstung nach der VO (EU) 2020/402“

Y975: „Nicht von der VO (EU) 2020/402 erfasste Schutzausrüstung“

Zum Anwendungsbereich der Codierung „Y975“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der o.a. Maßnahme besteht keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der o.a. Negativerklärung, wenn es sich offensichtlich nicht um betroffene Güter handelt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.